

## Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht betreffend das hindernisfreie Bauen

vom 16. Dezember 2015<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 135 Abs. 2-4 Behindertengerechtes Bauen** **1. Geltungsbereich, Anforderungen**

<sup>1</sup> Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetzgebung<sup>4</sup> sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei Erneuerungen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

<sup>2</sup> Bei Neubauten von Wohngebäuden mit sechs bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können. Der Zugang und das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

<sup>3</sup> Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein. (*bisher Abs. 2*)

<sup>4</sup> Gebäude mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein. (*bisher Abs. 3*)

# 611.1

---

## II.

<sup>1</sup> Dieser Gegenvorschlag untersteht gemäss Art. 55 Abs. 4 der Kantonsverfassung der obligatorischen Abstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

---

<sup>1</sup> A 2015,

<sup>2</sup> NG 132.2

<sup>3</sup> NG 611.1

<sup>4</sup> SR 151.3